

Kundmachung,

betreffend

die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung.

-1-5443-1-

Gelbftverlag bes Magiftrates.

Drud v. Hirschfeld in Wien.

Dufolge ber Beschlüsse bes Gemeinderathes ber k. k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien vom 30. October, 14. November und 16. December 1873, 3. 4270 und 5291, und vom 11. Mai 1875, 3. 1870, haben über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellen-Wasserleitung vom heutigen Tage dis weiters folgende Bestimmungen zu gelten:

S. 1.

Das Waffer für den gewöhnlichen (normaien) Saushaltsbedarf, das ist das Wasser zum Trinken und zum sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Bassers gilt der Grundsat, daß zur ersprießlichen Bersorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Berwendung von täglich 6/10 (d. i. sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Dieses Erforberniß bilbet bie Grundlage ber Berechnung ber für ben normalen Haushaltsbedarf eines Hauses zu beziehenben Wasserquantifat.

Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch fünf ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächsthöhere durch fünf theilbare Zahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als fünfundzwanzig Eimer = 14:15

Bettoliter per Tag wird jedoch in feinem Falle abgegeben.

Bei ber Erhebung ber für ben normalen Bebarf eines Hauses gelieferten Wassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu zehn Percent (10%) des obigen normalen Ausmaßes (6%). Eimer) außer Rechnung gelassen. Sollte in einem Hause zum normalen Haushaltsbedarfe nach dem erwähnten Ausmaße von 6%0 Eimer das Minimalequantum von 25 Eimer nicht benöthigt werden, so kann das von

biesem Minimalquantum nach Deckung bes normalen Bebarses verbleibende Wasser auch zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarse verwendet werben. Die Benützung eines solchen Ueberschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

S. 2.

Die Versorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im S. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizeipslege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

Jeber Hausbestitzer, welcher erwiesenermißen für fortbauernb gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausdrunnen oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpstichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge dis in das Erdgeschoß seines Hauses, zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Commune zu führenden Nachweise sanitätswidiges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wird.

Ueber ben Eintritt ber Berpflichtung gur Einleitung bes Waffers entscheibet die Commune burch ihre Organe.

S. 3.

Fur ben gewöhnlichen haushaltsbebarf tann bas Baffer aus bem Zuleitungsrohre birect entnommen werben.

Wenn basselbe birect aus bem Zuleitungsrohre entnommen wird, ist es weber nothwendig noch zwedmäßig, daß auf einem hochgelegenen Burtte des Hauses ein Reservoir ausgestellt wird.

Die Ausstellung solcher Reservoirs, sowie die Benützung schon bestehender ift aber nicht untersagt.

S. 4.

Die Abzweigung vom Sauptrohre bis zum Baffermesser mirb burch bie Organe ber Commune nach ben biegfalls beftehenben Normen ausgeführt. Die hiefür entfallenben Roften sind ber Commune 14 Tage nach Zustellung ber betreffenden Rechnung von dem Hauseigenthümer rückzuvergüten. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Berzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insofern nicht eine Ratenzahlung bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Berpflichtung gur Bafferabgabe tritt aber erft bann ein,

wenn bie Bergutung ber Ginleitungstoften erfolgt ift.

Einwendungen gegen die Richtigkeit ber Rechnung hinsichtlich bes Ausmaßes zc., muffen binnen 14 Tagen nach Zustellung ber Rechnung bei bem Magistrate eingebracht werben; auf Einwenbungen, welche nach biesem Termine einlangen, wird keine Rücksicht aenommen.

Die Abzweigung erhalt in ber Strafe vor bem Sause eine Absperrvorrichtung, beren Benutzung nur bem ftabt. Dienst-

personale ber Bafferleitung gufteht.

S. 5.

Die Quantitat bes verbrauchten Wassers wird mittelst eines Bassermessers erhoben.

Der Wassermesser wird nächst ber im S. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern bes Hauses durch die Organe der Commune und unmittelbar hinter demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht, damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Baffermeffer liefert bie Commune auf ihre Roften, wogegen ber Hauseigenthumer fur beffen Benutung an bie ftabtifche

Caffe eine Bergutung jahrlich zu leiften hat.

Diefe Bergütung beträgt:

für einen $^{1/2}$ zölligen = $13\cdot17$ Millimeter Wassermesser jährlich 5 fl. $^{"}$ $^{"}$ 1 $^{"}$ $^{"}$ 2 3 0 3 1 3 3 1 3 2 3 2 3 3 3 51 3 3 3 3 3 4 3 4 3 5 3 7 3 9 3 9 3 1 3 9 3 9 3 1 3 9 3 9 3 1 3 9 3 9 3 9 3 1 3 9 3 9 3 9 3 1 3 9 $^{$

schaltet werden sollte, die Gebuhr für ein ganzes Quartal berechnet.
Der Basserabnehmer barf an dem Bassermesser und bessen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld ober Bernachlässigung entstandene Beschädigung

besselben zu haften. Er ist verpflichtet, bas Baffermeffergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schüten und im guten Zustande zu erhalten und barf basselbe zu keinem anderen Zwecke benützen.

S. 6.

Sollte sich an bem Baffermesser ein Manget zeigen, woburch ber Controlszweck besselben beeinträchtigt wird, so wird berselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Rosten ber Reparaturen bes Bassermessers, welche burch ein Berschulben bes Basserabnehmers ober ber Hausleute, ober burch Zufall verursacht werden, hat ber Basserabnehmer zu vergüten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben bes Wassermessers, so wird berselbe abgenommen, in Gegenwart von beiberseitigen Zeugen in dem städtischen Probirlocale mittelst bes dazu aufgestellten Apparates geprüst und darnach eventuell die Angabe bes Wassermessers certificirt. Dem Resultate dieser Prüsung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelaufene Quartal und dis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht, oder das zu wenig Gezeigte angerechnet und es trägt in diesem Falle die Commune die Kosten der Prüfung. Im entgegengesehten Falle, wenn nämlich der Wassermesser innerhalb obiger Fehlergränze richtig zeigt, hat der Wassermehmer, insoferne die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläufig einschließlich der Aus- und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 st. per Stück normirt werden, zu zahlen.

§. 7.

Bei Wohnhäusern von großer Ausbehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie bies die Ausbehnung bes Hauses erfordert.

Die Berzweigung der Leitungen im Innern des Saufes tann ber hauseigenthumer entweber burch ben städtischen Contrabenten ober burch sonstige für Basserleitungsanlagen berechtigte Gewerbs:

befiger ausführen laffen, wobei jeboch bie im Stadtbauamte gu begie-

benbe Inftruction eingehalten werden muß.

Bur Eröffnung bes Wasserzuflußes sind nur die Orzgane bes technischen Bureaus der Wasserleitung berechtigt, dieselben haben jedoch noch vorher die im Innern des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet.

S. 8.

Der Durchmesser bes Zuleitungsrohres wird entsprechend ber abzugebenden Wasserquantität von dem technischen Bureau bei Bornahme der Zuleitung bestimmt und es sind für alle jene Leitungen, welche direct mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren mit Zinneinlage oder geschweselte Bleiröhren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Röhren in ben Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschäbigungen ber Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so mussen diese Blei-

röhren minbeftens folgendes Gewicht haben:

Ein 3/sjöll. Bleirohr = 10 Mm. (richtiger 9.8775 Mm.) per laufenben Wr. Fuß 0.95 Pfb. = 0.532 Kilogramm.

Ein 1/23öll. Bleirohr = 13 M. (richtiger 13·17 Mm.) per laufenben Wr. Fuß 1.42 Pfb. = 0·7952 Kilogramm.

Ein 3/43öll. Bleirohr = 20 Mm. (richtiger 19·755 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 2.36 Pfb. = 1·3216 Kilogramm.

Ein 13öll. Bleirohr = 26 Mm. (richtiger 26·34 Mm.) per laufenben Wr. Fuß 3.47 Pfb. = 1·9412 Kilogramm.

Ein 11/43öll. Bleirohr = 33 Mm. (richtiger 32·925 Mm.) per laufenben Wr. Fuß 4·14 Pfb. = 2·3184 Kilogramm.

Ein 11/23on. Bleirohr = 40 Mm. (richtiger 39.51 Mm.) per laufenben Wr. Fuß 6.10 Pfb. = 3.416 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten stärkere als $1\frac{1}{2}$ zöll. =40 Mm. Köhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Köhren von 2 Zoll Durchmesser angeordnet.

Um bie Leitungsröhren im Hause gegen Frost zu schützen, muffen bieselben an ben inneren Wänden bes Hauses und zwar minbestens 6 Zoll tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe muffen mittelft entfprechender Berkleidungen bor Frost geschützt werben, weil burch Einfrieren Störungen im Wafferbezuge eintreten und die Bafferleitung selbst Schaben leiden kann.

Am tiefsten Punkten jeber Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Canale ift eine Entleerungs = Borrichtung anzu= bringen, um eine Reinigung ber Leitung vornehmen zu können.

Bu biesem Zwecke muffen bie Leitungsrohre bis zum Punkte ber Entleerung mit Gefälle eingebaut werben.

S. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläusen in den Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperrs achventile einzusehen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Bibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Berwendung von Niederschraubhähnen gestattet.

§. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslauspunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuirlich auszussießen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslausmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserstrahl in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslause anzubringen.

In beiben Fällen ift aber für diesen Wafferstrahl ein eigener conftruirter Rieberschraubhahn anzuwenden.

Findet eine Bemässerung der Aborte direct vom Aufsteigrohre statt, so ift in jedem Aborte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstichließender doppelter Schwimsmerhahn zu verwenden.

Bafferclofets und Biffoirs burfen nur bann unmittelbar mit ber Hausleitung in Berbinbung kommen, wenn Abfperrfachventile entweber mit Rieberschraub- ober Schwimmerhahn angebracht werben.

S. 13.

Wenn eine Aenberung an einer bestehenben Sausteistung beabsichtigt wird, so ist hievon bas technische Bureau ber Wasserleitung zu verständigen und es ist strengstens verboten, an diesen Leistungen irgend welche Aenberung ohne Wissen des technischen Bureaus vorzunehmen.

Wird eine berartige eigenmächtige Abanberung burch bie Organe ber Commune constatirt, so ist die ganze Hausleitung wie neu ausgeführte anzusehen und kann die Wasserabgabe insolange sistirt werden, dis die neuerliche Prüfung im Sinne des S. 7 durchgesührt ist und allfällige Mängel beseitigt sind.

S. 14.

Sollte eine Unterbrechung ober eine Berminberung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung ber Abhilfe unverzüglich mündlich ober schriftlich an bas Stadtbauamt ober an bas technische Bureau ber Leitung bie Anzeige zu machen.

Bare aber eine Abhilfe wegen Herstellung an ben Leitungen, wegen zufälliger ober gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzusläffig, so muß sich ber Wasserabnehmer die Sistirung des Wasserszuslusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 15.

Fenerwechfel, bas find Ausflußöffnungen, welche birect von ber Stragenleitung mit Umgehung bes Waffermeffers gespeist werben, tonnen auf Rosten bes Bewerbers im Inneren bes Hauses angebracht werben. Dieselben werben von ber Gemeinde beigestellt, sind nach

Anordnung ber Organe berselben anzubringen, und werben mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuersgefahr beseitigt werben barf.

Die Benütung der Feuerwechsel ift baber nur bei Feuersgefahr geftattet.

Bon jeber stattgefundenen Benützung bes Feuerwechsels hat ber Eigenthümer besselben innerhalb 24 Stunden bas technische Bureau ber Wasserleitung zu verständigen, damit die Plombirung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige würde die Absperrung des bezüglichen Wasserzuslusses, sowie eine Geldstrase von fünf bis fünfzig Gulden zu Folge haben.

S. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpstichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitung jederzeit freien Zutritt in jene Räumlickeiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassersser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung oder Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das städtische Betriebspersonale ist mit Legitimationskarten versehen und ist eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Vorweisung einer solchen Karte zu gestatten.

S. 17.

Für ben außergewöhnlichen Bedarf, das ift für mehr als %10 (sechs Zehntel) Eimer per Tag und Einwohner bes Hauses, dann für industrielle Zwecke, das ift für die Auseübung von Gewerben, wird Wasser aus der Kaiser Franz Josess-Hochquellen-Wasserleitung nach Waßgabe der Zulässigteit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Waffer für industrielle Zwecke wirb nur an Gewerbs= inhaber abgegeben.

Bewerber um Wasser für ben außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigenthümer bes Hauses sind, haben die Zustimmung bes Hauseigenthümers beiszubringen.

Die Abgabe von Waffer zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

S. 18.

Für ben außergewöhnlichen Bebarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährigen Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein giltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für ben außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit ober für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum und zwar auch zur Bermehrung eines schon bestehenden Wasserzusstusses abgegeben, wobei nach Maßgabe des Wasservorrathes die Bedürfnisse der Industrie nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden werden.

Die Wasserabgabe für Baugwede findet nur nach einer sest= gesetzten Anzahl von Eimern, welche in continuirlichem Zulause geliesert werden, statt. Nach Beendigung einer solchen Wasserabgabe tst der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadt= banamtes auf Rosten der Partei wieder herzustellen.

S. 19.

Die Wafferabnahme für ben außergewöhnlichen Bebarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wafferabgabe für Bauzwecke blos mittelst eines Wassermessers gestatiet, bei welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zusluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahn es geschlossen wird.

An bem Zuleitungsrohr konnen übrigens Ausläufe für Trinkwaffer nach ben Bestimmungen bes S. 10 angebracht werben.

Wenn in einem Hause nicht blos für den normalen Bebarf, sondern auch für außergewöhnliche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigensthümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehrals 200 Eimer = 113.2 Hektoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle sur jede der wasserbeziehenden

Barteien an bem Abzweigungspunkte ein eigener Baffermeffer und eine eigene Absperrvorrichtung eingeschaltet werben.

S. 20.

Insoferne burch eine Abzweigung in einem Hause für ben normalen Bebars bereits mindestens 25 Eimer per Tag bezogen werben, tann unter Einem für ben außergewöhnlichen ober industriellen Betarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 5 Eimer = 2.83 Hettoliter per Tag, zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl fur die Bafferabgabe jum außers gewöhnlichen Bebarf, als auch fur jene zu inbuftriellen Zwecken bie in ben vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

S. 21.

Für ben Bezug bes Waffers der Kaiser Franz Joses-Hochquellen-Wafserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarses ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingeführt ist, eine **Vergütung** und zwar für jeden Eimer des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstade von ⁶/10</sub> (sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter berechneten täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem (1) Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen zu leisten, welche in Bezug auf die Zisser dem wirklichen Auswande entsprechend periodisch sestgesetzt und vom Tage der Eröffnung des Wasserzussusses berechnet werden.

§. 22.

Für bas Baffer, welches nicht für ben gewöhnlichen, sonbern für ben außergewöhnlichen Bebarf und für industrielle 3 wede abgegeben wirb, ist per Gimer und Jahr eine Bergütung von zwei (2) Gulben nebst ben jährlichen Betriebsspesen zu entrichten.

S. 23.

Für jebes Quantum, um welches in einem Vierteljahr mehr verbraucht wird, als für ben normalen Bedarf einschließlich bes 10% Ueberquantums ober für ben außergewöhnlichen
ober industriellen Bedarf zugetheilt wurde, ift ein Kreuzer per Eimer und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jeboch fur einen folden Mehrconfum Betriebstoften nicht angesprochen werben.

Für bas Quantum, um welches weniger verbraucht worben ift, als angemelbet war, kann eine Rudvergütung nicht angesprochen werben.

S. 24.

Das Entgelt für das Wasser ist vierteljährig, für jedes Bierteljahr im voraus, die Betriebsspesen und die Bergütung für den Bassermesser sind jedoch ganzjährig und
zwar immer im I. Quartale jeden Jahres bei der städtischen Casse zu entrichten und wird die Wasserbezugsgebühr,
salls die Zahlung der fälligen Quote nicht längstens zu dem Termine,
ber für die Zahlung der Hauszinssteuer gilt, erfolgt, mittelst der
gesetlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Erhebung bes Quantums bes gelieferten Baffers finbet in ber Regel jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljabrig ftatt.

S. 25.

Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Kasernen 2c., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens mit den öffentlichen Humanitätsanstalten, die für die Wasserabgabe an Private seftgesetzen Preisbestimmungen zu gelten.

S. 26.

Wo die Hausleitung nach den für die Raiser Ferdinands Basserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das haus ein Wassermesser einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im hause nach Erforderniß geschlossen wers ben kann.

Der Waffermeffer bient zur Controle fur ben Bafferverbrauch und bie Anbringung besfelben beforgt bie Gemeinbe.

Bas bie Roften ber Beiftellung und ber Benütung bes Baffermeffers betrifft, fo hat bie in S. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten. In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung sch miedeiserne Vertheilung vohre hat, dürsen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benütt werden, wenn dieselben vom techenischen Bureau der Wasserleitung einer Oruckprobe unterzogen worden sind und sich hiedei zur Benühung als Aufsteigrohre bewährt haben. Diese Probe wird über mündlickes Ansuchen vorgenommen, die Kosten hiefür hat der Hauseigenthümer zu tragen.

S. 28.

Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nach den für die Kaiser Ferdinands-Leitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, dis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße Anwenbung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung enthalten sind.

S. 29.

Nach Bollenbung der Hochquellenleitung gelten für die Wassersabnehmer der Raiser Ferdinands-Wasserleitung folgende Bestimmungen

§. 30.

Von ben Wasserabnehmern ber Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche bas Wasserkaufscapital vollständig bezahlt haben, sind sodann bezüglich bes angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten ber Hochquellenleitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren, das angekaufte Wasserquantum übersschreitenden Bedarses treten für den Mehrbedarf bis zur Grenze des auf die Einwohnerzahl entsallenden Quantums bezüglich des Preises die Bestimmungen des S. 21 und für ein über diesen Mehrbedarf hinausgehendes Quantum jene der SS. 22 und 23 ein.

§. 31.

Ju jenen Fällen, in welchen bas Wafferkaufscapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung bezüglich des käuflich erworbenen Wassers erst mit der letten Annuitätenzahlung ein und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsversbindlichkeiten aufrecht. Als Betriebskosten werben jedoch nur jene der Raiser Franz Josefs-Hochquellen-Leitung eingehoben.

Für ben nothigen Mehrbebarf ift ber Preis nach §. 21, 22 ober §. 23 zu gahlen.

Die Anmeldungen um Abgabe von Wasser auf Grund dieser Bestimmungen können ent-weder schriftlich im Einreichungsprotokolle des Wagistrates eingebracht oder im Magistrats-departement für Wasserleitungen in der Großmarkthalle während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll gegeben werden.

Vom Magistrate

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 15. Mai 1875.

Bemerkungen.

Für das Ihnen aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung zugetheilte Wasserquantum von täglich Simer sind per Eimer und Jahr 2 Gulden zu entrichten.

Fur das etwa aus der Raiser Ferdinands-Wafferleitung fäuflich erworbene Bafferquantum find nur die Betriebskoften zu bezahlen.

Die Berechnung ber Gebühr erfolgt auf Grundlage bes angemelbeten Quantums; für bas Quantum, um welches weniger verbraucht worben ift, als angemelbet war, wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

Für jebes Quantum, um welches in einem Bierteljahre mehr verbraucht wurde, als zugetheilt war, ift ein Kreuzer per Eimer zu entrichten.

Das Entgelt für bas Waffer ift in vierteljährigen Raten und zwar in benselben Terminen wie bie Hauszinssteuer im Boraus im

Magistratsbepartement für Wasserleitungen, III., vordere Zollamtssstraße Nr. 3 (Centralmarkthalle) I. Stock, in der Zeit von 8 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags einzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung bieser Termine wurde die Anwendung ber gesehlichen Zwangsmaßregeln eintreten.

Die Betriebskoften find veranderlich und werben per Gimer und Sahr von bem angemelbeten Quantum berechnet.

Als Bergutung für die Benützung bes _____ "gen Baffermeffers wird jährlich ein Betrag von _____ Gulben eingehoben.

Der jährliche Bergutungsbetrag für den Baffermeffer, sowie die ausgemittelten Betriebskoften find immer im 1. Quartale jeden Jahres gleichzeitig mit dem Entgelte für bas Baffer zu entrichten.

Das contrabirte Bafferquantum beträgt

für ein Quartal..... Eimer ober

Der Bahlapparat bes Baffermeffers zeigt:

- 1 Cubikmeter = 1000 Liter = 17.670 Eimer.
- 1 Cubitfuß = 0.558 Eimer.
- 2 englische Cubiffuß = 1 Gimer.

Bou der tedn. Buchhaltungs-Abtheilung,

Der Rechnungsrath: